Auskünfte

Eidgenössische Zollverwaltung Oberzolldirektion Monbijoustrasse 40 3003 Bern Tel. +41 (0)31 322 65 11 ozd.zentrale@ezv.admin.ch

Zollkreisdirektionen

Basel Tel. +41 (0)61 287 11 11 kdbs.zentrale@ezv.admin.ch

Schaffhausen Tel. +41 (0)52 633 11 11 kdsh.zentrale@ezv.admin.ch

Genève

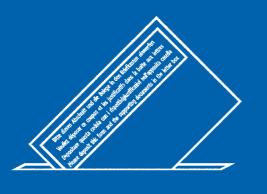
Tel. +41 (0)22 747 72 72 kdge.zentrale@ezv.admin.ch

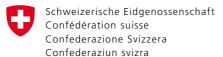
kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Lugano Tel. +41 (0)91 910 48 11

Auch die Zollstellen und die Grenzwachtposten geben Ihnen gerne Auskunft

Der vorliegende Prospekt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich der allgemeinen Information. Es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Schriftliche Selbstanmeldung im Reiseverkehr





Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Korrekt einreisen – Waren des Reiseverkehrs anmelden

Als Privatperson müssen Sie bei der Einreise in die Schweiz alle Waren anmelden, die Sie für den privaten Gebrauch oder als Geschenk aus dem Ausland mitführen. Von der Anmeldepflicht ausgenommen sind nur Waren, die aufgrund der Freimengen und der Wertfreigrenze abgabenfrei sind. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website www.ezv.admin.ch oder in unserem Prospekt «Rasch durch den Schweizer Zoll».

Neu: Schriftliche Selbstanmeldung möglich

Das Personal des Schweizer Zolls ist Ihnen an besetzten Grenzübergängen bei der Zollanmeldung gerne behilflich. An weniger stark frequentierten Orten gibt es aufgrund des Personalabbaus in der Bundesverwaltung vermehrt Grenzübergänge, die nur zeitweise oder gar nicht mehr durch Grenzwachtpersonal besetzt sind. Damit Ihnen auch diese Grenzübergänge für die Einreise in die Schweiz offen stehen, hat der Zoll neu die Möglichkeit zur schriftlichen Selbstanmeldung eingeführt. Diese Form der Zollanmeldung ist jedoch nur zulässig, wenn Sie Waren des Reiseverkehrs mitführen, die weder Beschränkungen noch Verboten unterliegen, und die weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig sind.

Anmeldebox beachten

An Grenzübergängen, bei denen die schriftliche Selbstanmeldung möglich ist, hat der Schweizer Zoll eine so genannte «Anmeldebox» eingerichtet (s. nebenstehendes Bild). In dieser Anmeldebox liegt für Sie das Formular «Zollanmeldung im Reiseverkehr» bereit, zusammen mit Informationsmaterial über die Freimengen und die Wertfreigrenze. Wie das schriftliche Selbstanmeldungsverfahren genau funktioniert und wo es möglich ist, erfahren Sie in diesem Prospekt.

Achtung: Zollkontrollen können im Landesinneren vorgenommen werden. Bei einer solchen Kontrolle kann eine unterlassene schriftliche Zollanmeldung mündlich nicht mehr nachgeholt werden. Sie machen sich also strafbar, wenn Sie unzulässige oder abgabenpflichtige Waren nicht oder falsch anmelden.



Schriftliche Selbstanmeldung im Reiseverkehr

Schriftliche Selbstanmeldung im Reiseverkehr

Schriftliche Selbstanmeldung im Reiseverkehr

Schriftliche Selbstanmeldung im Reiseverkehr

So funktioniert die schriftliche Selbstanmeldung

- Beachten Sie die Informationen auf der Infotafel der Anmeldebox!
- Entnehmen Sie der Anmeldebox das Formular «Zollanmeldung im Reiseverkehr» und füllen Sie dieses vollständig und wahrheitsgetreu aus.
- Achtung! Sie müssen ALLE mitgeführten Waren auf dem Formular aufführen. Der Zoll wird die Ihnen zustehenden Freimengen und die Wertfreigrenze in seiner Abrechnung abziehen.
- 4. Unterschreiben Sie das Formular, und lösen Sie das Original von den Kopien.
- Legen Sie das zugeklebte Formular zusammen mit den Originalquittungen in die Anmeldebox.
- 6. Nehmen Sie die beiden Kopien mit. Bei einer allfälligen Kontrolle im Landesinnern wird das Grenzwachtpersonal eine der beiden Kopien einziehen.
- 7. Die zu entrichtenden Einfuhrabgaben werden Ihnen per Post mit einem Einzahlungsschein in Rechnung gestellt.



Beschilderung zeitweise besetzter Grenzübergang MIT schriftlicher Selbstanmeldung

- Grenzübergänge, die mit dieser Tafel signalisiert sind, können Sie jederzeit passieren, auch wenn Sie anzumeldende Waren mitführen.
- Ist Grenzwachtpersonal anwesend, können Sie Ihre Waren mündlich anmelden.
- Ist kein Grenzwachtpersonal anwesend, können Sie Ihre Waren schriftlich anmelden: Entnehmen Sie der Anmeldebox das Formular «Zollanmeldung im Reiseverkehr», füllen Sie dieses vollständig und wahrheitsgetreu aus, und deponieren Sie das Original anschliessend in der Anmeldebox.



Achtung: diese Form der Zollanmeldung ist nur zulässig, wenndie mitgeführten Waren

- weder Beschränkungen noch Verboten unterliegen und
- weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig sind.

Beschilderung unbesetzter Grenzübergang MIT schriftlicher Selbstanmeldung

- Unbesetzte Grenzübergänge, die mit dieser Tafel signalisiert sind, können Sie jederzeit passieren, auch wenn Sie anzumeldende Waren mitführen.
- Melden Sie die anzumeldenden Waren schriftlich an: Entnehmen Sie der Anmeldebox das Formular «Zollanmeldung im Reiseverkehr», füllen Sie dieses vollständig und wahrheitsgetreu aus, und deponieren Sie das Original anschliessend in der Anmeldebox.



Achtung: diese Form der Zollanmeldung ist nur zulässig, wenn die mitgeführten Waren

- weder Beschränkungen noch Verboten unterliegen und
- weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig sind.

Beschilderung unbesetzter Grenzübergang OHNE schriftliche Selbstanmeldung

Achtung: Grenzübergänge, die mit dieser Tafel signalisiert sind, dürfen Sie nur unter folgenden Voraussetzungen benutzen: Die mitgeführten Waren

- liegen innerhalb der geltenden Freimengen und Wertfreigrenze,
- unterliegen weder Beschränkungen noch Verboten und
- sind weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig.
- Wenn sie andere Waren mitführen, benutzen Sie den auf der Tafel aufgeführten nächstgelegenen Grenzübergang.

